

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



9. Jahrgang

Zossen, 29. Oktober 2012

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 29. Oktober 2012

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Öffentliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung von Antragsunterlagen für die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis und von Unterlagen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Vorhaben des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS), „Erweiterung der Tandemkläranlage Zossen“ und Bekanntgabe des Erörterungstermins	3 - 4
Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“	5
Bekanntmachung des Bundeseisenbahnvermögens Bonn über einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung in den Gemarkungen Zossen, Dabendorf und Nächst Neuendorf	6 – 7
Öffentliche Bekanntgabe – Mitteilung über einen Grenztermin	8

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung von Antragsunterlagen für die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis und von Unterlagen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Vorhaben des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS), „Erweiterung der Tandemkläranlage Zossen“ und Bekanntgabe des Erörterungstermins

Die Stadt Zossen, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Schreiber, macht gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) nachfolgenden Sachverhalt bekannt:

Der KMS plant die Erweiterung der Tandemkläranlage Zossen. Zu diesem Zweck wurde die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt. Im Ergebnis der allgemeinen UVP-Vorprüfung wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Teltow Fläming ist die für das Vorhaben und die Durchführung der UVP zuständige Behörde.
Im Verfahren ist gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) die Öffentlichkeit anzuhören. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Anhörung Gelegenheit zur Äußerung zu dem Vorhaben gegeben.

Zu diesem Zweck liegen für die Dauer eines Monats die Antragsunterlagen und die Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens zur Einsicht aus.

Die Unterlagen können **im Zeitraum vom 5. November 2012 bis einschließlich 4. Dezember 2012**

beim:

Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

im Umweltamt, Untere Wasserbehörde, im Zimmer A 5.3.14 zu folgenden Zeiten

Montag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und
	von	13.00	bis	15.00	Uhr	
Dienstag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und
	von	13.00	bis	15.00	Uhr	
Donnerstag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und
	von	13.00	bis	17.30	Uhr	
Freitag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	

und bei der:

Stadt Zossen
Marktplatz 20
15806 Zossen
im Bürgerbüro zu folgenden Zeiten

Mo 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Die 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Sa 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (jeden 1. Samstag im Monat)
also in der Auslegungszeit am 01.12.2012

und beim:

KMS
Ortsteil Wünsdorf
Berliner Allee 30-32
15806 Zossen
zu folgenden Zeiten

Dienstag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und
	von	13.00	bis	18.00	Uhr	
Donnerstag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und
	von	13.00	bis	16.00	Uhr	

eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich **18. Dezember 2012** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Zossen oder bei der Unteren Wasserbehörde Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin wird bestimmt für den 15. Januar 2013, 9.00 Uhr in den Räumlichkeiten des KMS.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten (Einwenders) in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung
über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes**

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

**Bekanntmachung
des Bundeseisenbahnvermögens Bonn**

**über einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
in den Gemarkungen Zossen, Dabendorf und Nächst Neuendorf**

Das Bundeseisenbahnvermögen Hauptverwaltung Bonn gibt bekannt, dass die DB Netz AG; Theodor-Heuss-Allee 7 in 60486 Frankfurt am Main einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. Abs. 11 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) und § 8 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900), gestellt hat.

Die Anträge umfassen die Gemarkungen Zossen, Dabendorf und Nächst Neuendorf

Es wird beantragt, für Anlagen zur Versorgung von Schienenwegen der früheren Reichsbahn mit Strom und Wasser sowie zur Entsorgung des Abwassers solcher Anlagen in den o.g. Gemarkungen das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend den ausliegenden Antragsunterlagen zu bescheinigen.

Die betroffenen Grundstückseigentümer von Flurstücken in den o.g. Gemarkungen der Stadt Zossen können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 5. November 2012 bis einschließlich 1. Dezember 2012

in der Stadt Zossen, Bürgerbüro, Marktplatz 20, 15806 Zossen während der Dienststunden einsehen.

Mo 8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Die 8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Do 8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 14.00 Uhr
Sa 8.00 - 13.00 Uhr (nur 1. Sa im Monat; also 1.12.2012)

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bis zum Ende der Auslegungsfrist in der Stadt Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen eingereicht werden.

Zossen, 11.10.2012

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Andreas Schmidt, Dipl. Ing.
Öffentl. best. Vermessungsing.
im Land Brandenburg

www.schlachter-schmidt.de



Maxim-Gorki-Str. 24
15711 Königs Wusterhausen
Tel.: 03375 / 211 49 100
Fax: 03375 / 211 49 166
e-Mail: vermessung@schlachter-schmidt.de

VERMESSUNGSBÜRO SCHLACHTER & SCHMIDT, Maxim-Gorki-Str. 24, 15711 Königs Wusterhausen

Herrn Fredi Fischer
bzw. seine unbekannteten Erben

**Öffentliche Bekanntgabe
Mitteilung über einen Grenztermin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe in der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung bei mir, unter der oben angeführten Anschrift, einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schmidt
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



ausgehängt in : _____

vom : _____

bis : _____

(Unterschrift / Stempel)